Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1494.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Dezember 1833., wegen Vergütung der von den Kommunen für die Land-Gendarmerie gelieferten Fourage.

Da die Fourage für die Gendarmerie in denjenigen Orten, in welchen weder ein Magazin vorhanden, noch der Bedarf zu einem angemessenen Preise auf dem von Mir durch die Order vom 12ten Dezember 1822. nachgelassenen Wege der Verdingung zu erlangen ist, von den nach §. 12. der Dienst-Instruktion für die Gendarmen vom 30sten Dezember 1820. zur Lieferung verpflichteten Orts-Behörden nicht immer für den laufenden mittleren Marktpreis, welcher aus der Staatskasse vergütigt wird, beschafft werden kann, so will Ich, um den Gemeinen die in solchen Fällen nöthigen Zuschüsse zu ersparen, auf den Bericht vom 31sten Oktober d. J. gestatten: daß, wenn von den Ortsbehörden erweislich die Fourage in der erforderlichen Qualität für den laufenden mittleren Marktpreis nicht zu beschaffen ist, vom 1sten Januar 1834. ab die wirklich gezahlten höhern Preise liquidirt und auf die Staatskasse angewiesen werden. Diese Order, mit deren Ausführung Ich Sie, den Minister des Innern und der Polizei, beauftrage, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8ten Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Januar 1834.)

(No. 1495.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Dezember 1833., die Befugniß der Zivil-Staatsbeamten und Zivil-Staatspensionaire zur Herabsetzung der bei der General-Wittwenkasse versicherten Wittwen-Pensionen betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 9ten v. M. bestimme Ich, mit Bezug auf Meine Order vom 27sten Februar 1831., daß, gleichwie es daselbst bereits den übrigen Interessenten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt verstattet ist, auch den beitrittspflichtigen Zivil-Staatsbeamten und den Zivil-Staatspensionairen, welche ihren Ehefrauen eine über das vorschriftsmäßige Minimum eines Fünftheils des Gehalts hinausgehende Pension versichert haben, für die Folge freigestellt seyn soll, die versicherte Pension mit Beobachtung der reglementsmäßigen Pensions-Raten zu 25 Rthlr. Gold, unter Einwilligung ihrer Ehefrauen, jedoch nur bis zu dem gedachten Minimum herabzusetzen, und beauftrage Ich Sie, diese nähere Anordnung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14ten Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und Maaßen.

(No. 1496.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 18ten Dezember 1833., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Höxter.

Auf Ihren Bericht vom 18ten v. M. will Ich der Stadt Höxter, nach dem Ansuchen des Gemeinderaths, die Städteordnung vom 17ten März 1831. u. s. w. verleihen u. s. w.

Berlin, den 18ten Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Frh. v. Brenn.

(No. 1497.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Dezember 1833., betreffend die in Bezug auf den §. 21. der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1sten Juni 1833. erlassene Allerhöchste Bestimmung über die Familien-Namen der Juden in dieser Provinz.

Auf Ihren Antrag vom 18ten v. M. setze Ich, zum §. 21. der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1sten Juni d. J. fest: daß alle, auch die zur Naturalisation noch nicht qualifizirten dortigen Juden verpflichtet seyn sollen, einen bestimmten Familien-Namen anzunehmen, unter welchem sie in das anzulegende Verzeichniß einzutragen und in den §. 22. vorgeschriebenen Zertifikaten aufzuführen sind. Die Regierungen, denen die Genehmigung der gewählten Familien-Namen sowohl für die naturalisirten, als der zur Naturalisation noch nicht geeigneten Juden zusteht, haben hierbei darauf zu halten, daß die Familien-Namen von den bisherigen jüdischen Namen nicht abweichen, zugleich auch dahin zu sehen, daß dieses in Ansehung der Vornamen beobachtet werde, welche die jüdischen Eltern den Kindern beilegen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22sten Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Frh. v. Brenn.

(No. 1498.) Verordnung wegen Abänderung des im Artikel 351. der Rheinischen Kriminal-Prozeßordnung vorgeschriebenen Verfahrens. Vom 31sten Dezember 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Verhütung der Rechtsunsicherheit, welche für die Einwohner der Rheinprovinz durch die Anwendung des im Artikel 351. der Rheinischen Kriminal-Prozeßordnung vorgeschriebenen Verfahrens entsteht, verordnen Wir, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach dem Gutachten Unsers Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Die Vorschrift im Artikel 351. der Rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung, nach welcher, wenn der Angeklagte durch die einfache Stimmenmehrheit der Geschwornen der Haupt-Thatsache für schuldig erklärt worden, die Stim-

Stimmen der Richter und der Geschwornen zusammengezählt werden, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. In allen Fällen, in welchen die einfache Mehrheit der Stimmen bei der Entscheidung der Geschwornen stattgefunden hat, sie mag die Haupt-That, oder das Daseyn eines erschwerenden Umstandes betreffen, haben die Richter des Assisenhofes selbst in Berathung zu treten, und nach Mehrheit ihrer Stimmen zu entscheiden.

§. 3. Die nach Artikel 341. der Rheinischen Kriminal-Prozeßordnung den Geschwornen durch den Präsidenten des Assisenhofes zu ertheilende Anweisung, muß sich nicht auf die That selbst beschränken, sondern sich auch auf die in den entworfenen Fragen enthaltenden Umstände erstrecken.

§. 4. Bei der Beantwortung der ihnen zugestellten Fragen, haben die Geschwornen in Ansehung nicht blos der That selbst, sondern auch der erschwerenden Umstände, im Eingange ihrer Erklärung bestimmt und ausdrücklich anzuzeigen, ob die bejahende Frage durch eine einfache Stimmenmehrheit von ihnen entschieden sey.

§. 5. Der Präsident des Assisenhofes hat den Vorsteher der Geschwornen, insofern die Anzeige nach §. 4. nicht unmittelbar erfolgt, jedesmal zu befragen: ob die Entscheidung wider den Angeklagten überall, es sey über die That selbst, oder über einen erschwerenden Umstand, auf der absoluten, oder auf der einfachen Stimmenmehrheit beruhe.

§. 6. Die Befolgung vorstehender Vorschriften muß im Audienz-Protokoll angemerkt werden.

§. 7. Jedes Versäumniß dieser Bestimmungen (§§. 3—6.) zieht die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich.

Wir befehlen Unsern Rheinischen Gerichten, sich nach vorstehender durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machender Verordnung überall zu achten.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz. Mühler.